

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.ch

Steuerpraxis 2006 Nr. 6

Einführung des Neuen Lohnausweises

Der Kanton Solothurn wird den Neuen Lohnausweis (NLA) – abweichend von der Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz – nicht schon für die Steuerperiode 2007 (Löhne 2007) verpflichtend einführen. Die Einführung erfolgt für die Steuerperiode 2008. Den Arbeitgebern steht es aber frei, bereits die Löhne für die Jahre 2006 und 2007 mit dem NLA zu bescheinigen.

1. Einführung in der Schweiz

1.1. Pilotprojekt zum NLA, Ergebnis

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ist eine Vereinigung der Schweizerischen Steuerbehörden. Ihr gehören alle Kantonalen Steuerverwaltungen und die Eidgenössische Steuerverwaltung an. Sie hat im Hinblick auf die Steuerharmonisierung im Jahre 2001 beschlossen, ein neues Lohnausweisformular zu schaffen. Eine interne Arbeitsgruppe erhielt den entsprechenden Auftrag. Nachdem der Entwurf eines neuen Lohnausweises den Spitzenverbänden der Wirtschaft vorgestellt worden war, erwuchs dem Projekt heftige Opposition. Die SSK setzte daher eine neue Arbeitsgruppe ein, die Arbeitsgruppe Lohnausweis (AGLA). Diese ist paritätisch aus Mitgliedern der Wirtschaft (economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband und Schweizerischer Arbeitgeberverband) und der Steuerbehörden zusammengesetzt. Sie hat den Entwurf überarbeitet und danach zusammen mit 161 Arbeitgebern ein Pilotprojekt durchgeführt, um den NLA auf seine Wirtschaftsverträglichkeit zu prüfen.

Aufgrund des Ergebnisses des Pilotprojektes hat die AGLA dem Vorstand der SSK die Einführung des NLA für die Steuerperiode 2007 einstimmig empfohlen. Der Vorstand der SSK hat im Sinne dieses Antrages entschieden. Economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband haben dieses Ergebnis akzeptiert, der Schweizerische Gewerbeverband nicht. Er forderte ein weiteres Hinausschieben der Einführung des NLA und eine weitere Senkung des Privatanteils Geschäftswagen. Beide Forderungen wurden abgelehnt. Die Empfehlung der SSK, den NLA für die Steuerperiode 2007 einzuführen, bleibt somit bestehen. Detailinformationen dazu finden Sie unter www.steuerkonferenz.ch > Lohnausweis > Pilotprojekt.

1.2. Die Bedeutung der Empfehlung

Die SSK empfiehlt den Kantonalen Steuerverwaltungen die Einführung des NLA. Diese entscheiden autonom. Wird der NLA im Sinne der Empfehlung eingeführt, hat das folgende Bedeutung:

- **Steuerperiode 2006 (Löhne 2006):** Wie schon für die Steuerperiode 2005 kann der NLA freiwillig für die Steuerperiode 2006 angewendet werden. Das Formular, die Wegleitung dazu und die Kurzanleitung werden nur in elektronischer Form herausgegeben, noch nicht in Papierform.
- **Steuerperiode 2007 (Löhne 2007):**
 - Soweit Lohnausweise für Löhne des Jahres 2007 bereits im Kalenderjahr 2007 ausgestellt werden müssen (Wegzug ins Ausland, Todesfall), kann anstelle des NLA noch der alte Lohnausweis verwendet werden.
 - Für Lohnausweise, die anfangs 2008 für Löhne 2007 auszustellen sind, ist das Formular NLA anzuwenden.
 - Arbeitgeber, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, zu Beginn des Jahres 2008 den NLA anzuwenden, können den alten Lohnausweis (aLA) ein letztes Mal verwenden. Der aLA steht nur noch elektronisch als Einzelblattformular zur Verfügung.
 - Für Löhne 2007 gilt unabhängig vom Formular, dass alle Leistungen des Arbeitgebers zu deklarieren sind, analog der mit dem NLA eingeführten Praxis. Allerdings ist der Privatanteil des Geschäftsautos nur mit einem „P“ im Feld t anzugeben und nicht mit einem Frankenbetrag.

Bei **interkantonalen Verhältnissen** gilt für Arbeitgeber die Regelung des Sitzkantons. Das bedeutet:

- Die Verpflichtung eines andern Kantons, ab Steuerperiode 2007 den NLA einzureichen, betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz in diesem Kanton. Solothurner Unternehmen können somit den aLA auch für Mitarbeitende verwenden, die in einem Kanton wohnen, der von seinen Arbeitgebern den NLA bereits für die Steuerperiode 2007 verlangt.
- Alle Kantone akzeptieren im interkantonalen Verhältnis (wie schon seit der Steuerperiode 2005) sowohl den alten LA als auch den NLA. Das gilt mit Sicherheit bis und mit Steuerperiode 2008.

2. Einführung im Kanton Solothurn

2.1. Auftrag des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, den NLA und die damit verbundene Praxisänderung zu verhindern. Der Regierungsrat hat erklärt, er wolle vor einer Entscheidung in dieser Sache das Ergebnis des Pilotprojektes abwarten. Dieses hat bestätigt, dass der NLA eingeführt werden kann. Die Entwicklung zeigt zudem, dass sich der NLA in der Schweiz durchsetzen wird. Eine Umfrage bei den Kantonalen Steuerverwaltungen ergab, dass 23 Kantone den NLA bereits für die Steuerperiode 2007 einführen werden. Nebst **Solothurn** weichen die Kantone **LU** und **ZH** davon ab (Stand der Erhebung 24.10.2006).

2.2. Einführung für die Steuerperiode 2008

Angesichts dieser Entwicklung kann der Kanton Solothurn nicht abseits stehen. Mit Rücksicht auf den vom Kantonsrat dem Regierungsrat erteilten Auftrag und der damit verbundenen Erwartungen erfolgt die Einführung aber erst für die Steuerperiode 2008.

2.3. Übergangsregelung

Die SSK und die Finanzdirektorenkonferenz empfehlen den Kantonalen Steuerverwaltungen, beim Wechsel des Lohnausweissystems Kulanz zu üben. Die SSK hat eine entsprechende Übergangsregelung erarbeitet (www.steuerkonferenz.ch > Lohnausweis > Übergangsregelung). Das Kantonale Steueramt wird im Sinne dieser Empfehlung vorgehen.

Diese Übergangsfrist dauert in allen Kantonen gleich lang. Das bedeutet, dass gleich wie in den andern Kantonen alle Lohnausweise, die alten und die neuen, ab Steuerperiode 2007 im nachfolgend beschriebenen Sinne korrekt und vollständig ausgefüllt sein müssen. Für den NLA gilt die entsprechende Wegleitung. Für den aLA können die strengereren, bisher gültigen Erläuterungen angewendet werden oder stattdessen die Wegleitung zum NLA. Bei Verwendung des aLA muss jedoch keine frankenmässige Angabe für den Privatanteil Geschäftswagen (s. unten Ziffer 2.4.) gemacht werden. Es genügt, dass die private Nutzungsmöglichkeit mit einem „P“ im Feld t angegeben wird. Der Wert von Gehaltsnebenleistungen ist im Feld e festzuhalten.

2.4. Privatanteil Geschäftswagen

In verschiedenen Kantonen, so auch im Kanton Solothurn, wurde der als Einkommen zu versteuernde Privatanteil Geschäftswagen (private Nutzung des Geschäftswagens) in den letzten Jahren auf monatlich 1% des Kaufpreises (exkl. MWST) des Geschäftswagens festgelegt. Aufgrund des Ergebnisses des Pilotprojektes wird der Privatanteil Geschäftswagen auf 0,8% reduziert. Die Kantone führen diesen Ansatz unterschiedlich ein, teils erst ab Steuerperiode 2007, teils schon früher. Im Kanton Solothurn gilt:

- Steuerperiode 2005 und frühere: Es gilt die damalige Praxis.
- Ab Steuerperiode 2006 gilt generell die neue Regelung von 0,8% des Kaufpreises (mindestens jedoch Fr. 150.—) pro Monat, auch in Fällen, in denen in einem genehmigten Spesenreglement der Satz von 1% als massgebend erklärt worden ist. Es bedarf dazu keiner Änderung des Spesenreglementes.

2.5. Spesenreglement

Spesenreglemente, die vor dem Inkrafttreten des NLA genehmigt worden sind, gelten bis zu ihrer Änderung weiter, auch wenn sie nicht den Bedingungen an die neu zu genehmigenden Spesenreglemente entsprechen. Die Arbeitgeber oder das Kantonale Steueramt können aber jederzeit eine Anpassung an die neuen Regelungen beantragen bzw. verlangen. Für Spesenreglemente, die jetzt in Prüfung sind, werden die Regelungen zum NLA übernommen.

2.6. Bestellung von Formularen

- Für die **Steuerperiode 2006** wird nur der aLA in Papierform abgegeben. Das gilt in allen Kantonen. Es gelten die bisherigen Abläufe im Bestellwesen, wonach Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden die Lohnausweise bei der Eidg. Steuerverwaltung bestellen können. Kleinere Mengen sind beim Kantonalen Steueramt zu bestellen.

- Für die **Steuerperiode 2007** können die NLA unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden beim BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik, s. Wegleitung zum NLA Randziffer 75) bestellt werden. Zudem kann im Internet ein Programm für das Ausfüllen des NLA heruntergeladen werden (www.steuerkonferenz.ch).
Die aLA für die Steuerperiode 2007 können, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden) nur beim Kantonalen Steueramt bestellt werden. Dieser Ablauf gilt nur für diese eine Steuerperiode; es ist eine Konsequenz der verzögerten Einführung des NLA.
- Für die **Steuerperiode 2008** kann nur noch der NLA verwendet werden. Die NLA sind unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden beim BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik, s. Wegleitung zum NLA Randziffer 75) zu bestellen.

3. Fragen

Bei Fragen können Sie sich an die nachstehenden Adressen wenden:

- zum **Neuen Lohnausweis**: 032 627 87 01- 03 und steueramt.so@fd.so.ch
- zum **Spesenreglement**: 032 627 87 08 und steueramt.so@fd.so.ch
